



Brüssel, den 6. Januar 2025
(OR. en)

16915/24

LIMITE

UEM 485
ECOFIN 1500

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Genehmigung eines von Litauen vorgelegten Gestaltungsentwurfs für eine 2-Euro-Gedenkmünze

1. Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen¹ (im Folgenden „Verordnung des Rates“) hat Litauen über das Generalsekretariat des Rates den Gestaltungsentwurf übermittelt für
 - eine 2-Euro-Gedenkmünze, die 2025 ausgegeben werden soll und der Verteidigung gewidmet ist (siehe Dok. ST 16914/24).
2. Jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, konnte gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung des Rates in einer an den Rat und die Kommission gerichteten, mit Gründen versehenen Stellungnahme Einwände gegen den von dem Ausgabemitgliedstaat vorgeschlagenen Gestaltungsentwurf erheben, wenn er befürchtete, dass dieser unter seinen Bürgerinnen und Bürgern negative Reaktionen hervorrufen könnte.
3. Hätte der betreffende Gestaltungsentwurf nach Auffassung der Kommission nicht den technischen Anforderungen dieser Verordnung genügt, so hätte sie den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung des Rates von ihrer negativen Bewertung in Kenntnis setzen müssen.

¹ *ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1.*

4. Binnen der gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 der Verordnung des Rates festgelegten Frist bis zum 20. Dezember 2024 sind beim Rat weder mit Gründen versehene Stellungnahmen noch eine negative Bewertung eingegangen.
5. Daher gilt der Beschluss zur Genehmigung des oben genannten Gestaltungsentwurfs gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung des Rates als vom Rat am 21. Dezember 2024 angenommen.²
6. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung des Rates alle sachdienlichen Informationen über neue nationale Umlaufmünzgestaltungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/der Rat wird ersucht, diesen informatorischen Vermerk auf einer der nächsten Tagungen als I/A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

² Die siebentägige Frist und das Datum der Annahme gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (*ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1*) festgelegt.